

## der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 186

10. Juli 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

---

#### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1769/74 des Rates vom 25. Juni 1974 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft . . . . . 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 1770/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1771/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1772/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . . 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1773/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein . . . . . 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1774/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Festsetzung des Beginns von Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor 13**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1775/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Änderung der Verordnung Nr. 164/67/EWG zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor . . . . . 14**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1776/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Änderung des Anhangs zur Verordnung Nr. 199/67/EWG zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor . . . . . 16**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1777/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Festsetzung bestimmter Grundlagen zur Berechnung der Abgabe bei der Einfuhr und des Einschleusungspreises für Eialbumin und Milchalbumin . . . . . 19**

**Inhalt (Fortsetzung)**

Verordnung (EWG) Nr. 1778/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 1779/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge . . . . .	22
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	26
Offene Verfahren . . . . .	28
Nicht offenes Verfahren . . . . .	30

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/74 DES RATES**

vom 25. Juni 1974

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr getroffen. In dieser Vereinbarung hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, am 1. September eines jeden Jahres ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für aus Veredelungsvorgängen entstandene Waren zu eröffnen, der wie folgt aufgeteilt wird :

- a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um jedoch die Aufteilung des gesamten Kontingentsbetrags auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugsjahres tatsächlich realisierten Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, wurde einvernehmlich beschlossen, den Betrag von 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in bestimmten Nummern zwischen den Nummern 58.04 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs eingereiht werden, auf 377 000 Rechnungseinheiten zu erhöhen ; zu diesem Zweck wird ein Betrag von insgesamt 300 000 Rechnungseinheiten einer-

seits der den Benelux-Ländern für alle Veredelungsarbeiten zugeteilten Quote und andererseits den bestimmten Mitgliedstaaten für die Veredelung von Geweben und Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs zugeteilten Quoten entnommen. Für die Zeit vom 1. September 1974 bis zum 31. August 1975 ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent derart geändert nach den Modalitäten der vorgenannten Vereinbarung zu eröffnen.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Interessenten den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten Veredelungsvorgänge unterzogenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents dürfte sich hinsichtlich der oben herausgestellten Grundsätze dadurch wahren lassen, daß bei der Regelung für die Ausnutzung des Gemeinschaftskontingents von einer Aufteilung des Kontingentbetrags zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Es erscheint daher angemessen, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet derjenigen Mitgliedstaaten, die sich früher dieser Art von Verkehr nicht bedient haben, zu eröffnenden Möglichkeiten ; zu ihnen gehören die neuen Mitgliedstaaten. Um den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zu wahren, ist die Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs dadurch einzuplanen, daß ihnen die Ziehung auf die Reserve gemäß dem in Artikel 3 beschriebenen System möglich ist.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den gesamten Kontingentsbetrag in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten in zwei Raten zu teilen ; die erste Rate wird

auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die zweite Rate ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den übrigen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsarbeiten, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt. Um den Interessenten in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, muß die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, nämlich auf rund 90 v.H. der Kontingentsmenge, festgesetzt werden. Der Prozentsatz der Reserve, nämlich rund 10 v.H., muß gemäß der genannten Vereinbarung auf jede Kategorie von Veredelungsarbeiten angewendet werden.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, auf die entsprechende Reserve eine zusätzliche Quote ziehen. Jeder Mitgliedstaat muß diese Ziehung vornehmen, sobald eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und sooft die jeweiligen Reservebeträge dies zulassen. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer ursprünglichen Quote ein bedeutender Restbetrag übrig, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. September 1974 bis zum 31. August 1975 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für Waren eröffnet, die im Rahmen von

Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden. Dieses Kontingent wird wie folgt aufgeteilt :

- a) 1 370 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) 123 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- c) 377 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs ;

58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05 ;

58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06 ;

58.07 Chenillegarne ; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar) ; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen ;

58.08 Tülle und geküpfte Netzstoffe, ungemustert ;

58.09 Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert ; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv ;

60.01 Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als :

a) „Veredelungsarbeiten“ :

— im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) : das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

— im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) : das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

b) als „Wertzuwachs“ : der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 <sup>(1)</sup> definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(3) Jeder der in Absatz 1 genannten Beträge wird in zwei Raten aufgeteilt. Davon wird die erste in Höhe von rund 90 v.H. entsprechend Artikel 3 auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die zweite Rate in Höhe von rund 10 v.H. bildet die Reserve.

(4) Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden im Rahmen dieses Zollkontingents vollständig ausgesetzt.

Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

#### Artikel 2

(1) Die erste Rate jedes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge wird auf die von der eingangs genannten Vereinbarung betroffenen Mitgliedstaaten wie nachstehend aufgeteilt; die Quoten gelten vorbehaltlich von Artikel 6 vom 1. September 1974 bis zum 31. August 1975.

##### a) Deutschland :

1 010 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen :

- 780 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- 100 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- 130 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

##### b) Frankreich :

600 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen :

- 430 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- 170 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

##### c) Italien :

20 000 Rechnungseinheiten, wovon die Hälfte für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs und die andere Hälfte für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarif-

nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind ;

##### d) Benelux :

20 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Die zweite Rate jedes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die sich jeweils auf 150 000, 13 000 und 57 000 Rechnungseinheiten beläuft, bildet die Reserve.

#### Artikel 3

Entsteht in Frankreich Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Veredelungsarbeiten oder in den neuen Mitgliedstaaten an sämtlichen Veredelungsarbeiten, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der entsprechenden Reserve eine angemessene Quote, soweit die Reserve dafür ausreicht.

#### Artikel 4

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt sind — oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls auf die nächste Einheit aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v.H. seines ursprünglichen Betrages vor, soweit die entsprechende Reserve dafür ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. dieser ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung jeder Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

*Artikel 5*

Die nach Maßgabe von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1975.

*Artikel 6*

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten oder sich in Anwendung von Artikel 3 ergebenden ursprünglichen Quoten am 15. Mai 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1975 von dem nicht ausgenutzten Betrag den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann einen größeren Betrag übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß er nicht ausgenutzt werden wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Juni 1975 den Gesamtbetrag der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Mai 1975 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil der jeweiligen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

*Artikel 7*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1975 über die jeweiligen Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den verfügbaren Restbe-

trag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Reservebetrag an.

*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten im Kontingentscheinverfahren. Sie garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen Gebietsansässigen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand des anerkannten Wertzuwachses bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1974.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. D. GENSCHER

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1770/74 DER KOMMISSION**

vom 9. Juli 1974

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Ra-  
tes vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-  
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 2076/73<sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,  
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben  
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in  
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 <sup>(1)</sup> ( <sup>4</sup> )
10.02	Roggen	8,89 <sup>(5)</sup>
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 <sup>(2)</sup> ( <sup>3</sup> )
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	6,58
10.07 C	Sorghum	9,69
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(4)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	<b>32,50</b>
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(<sup>5</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1771/74 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1974 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl <sup>(1)</sup>

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	1,57
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

<sup>(1)</sup> Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

## B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1772/74 DER KOMMISSION**

vom 9. Juli 1974

**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1732/74<sup>(3)</sup> und alle später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für  
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1773/74 DER KOMMISSION**  
**vom 9. Juli 1974**  
**zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74<sup>(4)</sup>, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG)

Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 4b Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73<sup>(6)</sup> wird, falls bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen italienische Marktpreise zu berücksichtigen sind, der Inzidenz der im Absatz 1 desselben Artikels genannten Maßnahmen Rechnung getragen.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

## ANHANG

## Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
<b>R I</b>		<b>A I</b>	
Béziers	1,532	Bordeaux	1,521
Montpellier	1,530	Nantes	1,534
Narbonne	1,530	Bari	1,346
Nîmes	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	1,541	Chieti	1,311
Asti	2,104	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen
Firenze	1,866	Trapani (Alcamo)	1,227
Lecce	keine Notierungen	Treviso	1,859
Pescara	1,402		
Reggio Emilia	1,901		
Treviso	1,901		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,750		
			RE/hl
<b>R II</b>		<b>A II</b>	
Bari	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Barletta	1,931	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Cagliari	1,927	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
	RE/hl	<b>A III</b>	
<b>R III</b>		Mosel-Rheingau	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1774/74 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1974

## zur Festsetzung des Beginns von Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Interventionsmaßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch können beschlossen werden, wenn das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft auf einem Niveau liegt, das niedriger ist als 103 v. H. des Grundpreises, und wenn damit zu rechnen ist, daß es sich weiterhin auf diesem Niveau hält. Das Auslösungsniveau für Interventionsmaßnahmen beläuft sich auf 88,58 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten beträgt gegenwärtig 84 Rechnungseinheiten, und es ist zu erwarten, daß sich der Preis entsprechend der zyklischen Entwicklung des Angebots und der Nachfrage auch weiterhin unter dem obengenannten Auslösungsniveau bewegen wird.

Der anhaltende, starke Preisabfall innerhalb der Gemeinschaft und die derzeitige Lage auf dem Schweine-

fleischmarkt der Gemeinschaft lassen es angezeigt erscheinen, Interventionsmaßnahmen zu beschließen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 289/71 der Kommission vom 10. Februar 1971 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch<sup>(3)</sup> und in der Verordnung (EWG) Nr. 1637/74 der Kommission vom 27. Juni 1974 über die besonderen Bedingungen zur Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch<sup>(4)</sup> geregelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Beginnend mit dem 10. Juli 1974 gewähren die Interventionsstellen Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 289/71 und 1637/74.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 17. 6. 1967, S. 2283/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1971, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1974, S. 62.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1775/74 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1974

zur Änderung der Verordnung Nr. 164/67/EWG zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/74<sup>(4)</sup>, wurden die Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier festgesetzt.Die Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1005/68<sup>(6)</sup>, hat die Koeffizienten festgesetzt, die die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Mengen und das Verhältnis sowie den in Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Pauschbetrag ausdrücken.

Diese Koeffizienten und Pauschbeträge wurden unter Verwendung der Angaben über die bei der Herstellung der abgeleiteten Erzeugnisse verwendete Menge von Eiern in der Schale, des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen dem Handelswert von Eigelb und Eiweiß sowie der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten festgesetzt.

Bei der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen jährlichen Überprüfung dieser Angaben wurde festgestellt, daß erhebliche Änderungen eingetreten sind. Es empfiehlt sich daher, bestimmte gegenwärtig angewandte Koeffizienten und Pauschbeträge zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung Nr. 164/67/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2467/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 20. 7. 1968, S. 11.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1776/74 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1974

zur Änderung des Anhangs zur Verordnung Nr. 199/67/EWG zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1717/74<sup>(4)</sup>, hat die Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch festgelegt.

Die Verordnung Nr. 199/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1087/73<sup>(6)</sup>, hat die Koeffizienten festgesetzt, die das in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannte Verhältnis ausdrücken.

Diese Koeffizienten wurden nach Maßgabe des Gewichtsverhältnisses zwischen den verschiedenen abgeleiteten Erzeugnissen und dem geschlachteten Geflügel und des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen ihrem Handelswert berechnet.

Die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 123/67/EWG vorgesehene jährliche Überprüfung dieser Angaben hatte zu der Feststellung geführt, daß wesentliche Änderungen eingetreten sind. Es empfiehlt sich daher, bestimmte gegenwärtig angewandte Koeffizienten zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung Nr. 199/67/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2831/67.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 27. 4. 1973, S. 22.



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake : A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten B. andere	10,00 1,15	Gänse 82 v.H. Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch geschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. Geflügelfett	1,00	Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : B. Geflügelfett	1,20	Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : B. andere : I. von Geflügel : a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a) b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a) c) andere	2,20 1,20 0,70	Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner

(a) Bei der Bestimmung des Vohundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1777/74 DER KOMMISSION**

vom 9. Juli 1974

**zur Festsetzung bestimmter Grundlagen zur Berechnung der Abgabe bei der Einfuhr und des Einschleusungspreises für Eieralbumin und Milchalbumin**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/71 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 201/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 170/67/EWG über eine gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG <sup>(3)</sup> wurden insbesondere die Koeffizienten festgesetzt, die auf die Abschöpfungen für Eier in der Schale anzuwenden sind, um für Eieralbumin und Milchalbumin die Abgabebeträge bei der Einfuhr zu erhalten.

In Anwendung der Verordnung Nr. 200/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 zur Festsetzung der Beträge der Abgaben bei der Einfuhr und der Einschleusungspreise für bestimmte Albumine für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1967 <sup>(4)</sup>, wurden die Einschleusungspreise für diese Erzeugnisse wie folgt festgesetzt :

- für die Wertminderung des Grundstoffs Berücksichtigung des gleichen Betrages wie er für die von Eiern in der Schale abgeleiteten getrennten Erzeugnisse verwandt würde,
- für die Verarbeitungskosten Berücksichtigung der pauschal wie folgt geschätzten Beträge
  - auf 0,7325 RE/kg für die trockenen Albumine und
  - auf 0,0950 RE/kg für die anderen Albumine.

Zur Zeit ist es nicht angebracht, einmal die Wertminderung des Grundstoffs, der für die Herstellung der von Eiern in der Schale abgeleiteten getrennten Erzeugnisse benutzt würde, und zum anderen die Wertminderung der Eieralbumine und Milchalbumine zu unterscheiden.

Dagegen führt die Entwicklung der technischen Verfahren und der Preise dazu, die für die Festsetzung der

genannten Koeffizienten und Pauschalbeträge benutzten Angaben zu überprüfen. Diese Angaben weisen wesentliche Änderungen auf, insbesondere hinsichtlich der Kosten für Aufschlagen, Pasteurisieren, Einfrieren, Trocknen und Verpacken ; folglich sind neue Koeffizienten und Pauschalbeträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Koeffizienten werden wie folgt festgesetzt :

- a) für die in Artikel 1 a) 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse : 4,06 ;
- b) für die in Artikel 1 a) 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse 0,55.

*Artikel 2*

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Verarbeitungskosten werden wie folgt festgesetzt :

- a) für die in Artikel 1 a) 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse : 0,9200 RE/kg ;
- b) für die in Artikel 1 a) 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse : 0,1200 RE/kg.

*Artikel 3*

Artikel 1 bis 5 der Verordnung Nr. 163/67/EWG gelten für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Erzeugnisse. Jedoch ist der Bezug auf Artikel 8 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 122/67/EWG als Bezug auf Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 170/67/EWG zu verstehen.

*Artikel 4*

Die Verordnung Nr. 201/67/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2836/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2834/67.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1778/74 DER KOMMISSION**  
**vom 9. Juli 1974**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/74<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Eine Überprüfung ergab, daß irrtümlich die Bezeichnung bestimmter Stücke nicht richtig angegeben worden ist. Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 1631/74 zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1631/74 festgesetzt wurde, wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

— Die Bezeichnung der Waren unter der Tarifnummer ex 02.01 A II a) 2 dd) ex 22 zweiter Gedankenstrich lautet wie folgt :

„Teilstücke ohne Knochen mit Ausnahme von Kopffleisch, Schlachtabfällen, Fleisch- und Knochendünnung und die Hesse, getrennt verpackt :

— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen oder für die Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.“

— In der niederländischen und dänischen Fassung lautet die Bezeichnung der Waren unter der Tarifnummer ex 02.01 A II a) 1 cc) ex 22 wie folgt :

„delen, zonder been, met uitzondering van kopvlees en slachtafvallen, vang en schenkel en apart verpakt“

„udbenet, med undtagelse af kæber og affald, stykkerne emballeret hver for sig“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1974 in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 1974.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1974, S. 33.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1779/74 DER KOMMISSION**

vom 9. Juli 1974

**zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1656/74<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1767/74<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1656/74 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1656/74 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

(5) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1974, S. 31.

(6) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 10.

## ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/n.a./1 000 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.07 C	—	10-00	10-00

## ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.01 K <sup>(1)</sup>	—	1-020	1-020
11.02 A IX <sup>(1)</sup>	—	1-020	1-020
11.02 B II d) <sup>(1)</sup>	—	1-400	1-400
11.02 C VIII <sup>(1)</sup>	—	1-400	1-400
11.02 D VIII <sup>(1)</sup>	—	1-020	1-020
11.02 E II d) <sup>(1)</sup>	—	1-400	1-400
11.02 F IX <sup>(1)</sup>	—	1-020	1-020

<sup>(1)</sup> Pour la distinction entre les produits des nos 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des nos 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche.
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

<sup>(1)</sup> Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

<sup>(1)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

- (<sup>1</sup>) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :
- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
  - un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

- (<sup>1</sup>) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen) berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

- (<sup>1</sup>) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos. 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

**ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE**

*(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)*

**BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE****A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)<sup>(1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):  
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

**B. Nicht offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)<sup>(1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
  - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
  - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
  - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
  - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
  - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte :
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

---

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

## Offenes Verfahren

1. Ministeriet for Offentlige Arbejder, Vejdirektoratet, Havnegade 23, DK 1058 Kopenhagen K, Dänemark.
2. Öffentliche Ausschreibung entsprechend dem Gesetz Nr. 216 vom 8. Juni 1966 über öffentliche Ausschreibungen u.a.
3. a) Seeland, Holbaek-Autobahn zwischen Tåstrup und Hedehusene.  
b) Der Auftrag umfaßt die Ausführung folgender Arbeiten :  
Erd-, Entwässerungs- und Bodenverfestigungsarbeiten auf etwa 1,6 km Autobahn sowie ferner Erd-, Entwässerungs-, Bodenverfestigungs- und Belagarbeiten für kreuzende und verlegte Straßen.  
Das Vorhaben umfaßt folgende wesentliche Leistungen :  
Erdarbeiten etwa 160 000 m<sup>3</sup>,  
Leitungsarbeiten etwa 10 500 lfd. m  
Einbau von Bodenverfestigungskies etwa 50 000 m<sup>3</sup>  
Belagarbeiten auf kreuzenden und verlegten Straßen etwa 34 000 m<sup>2</sup>  
Stahlleitplanken etwa 2 500 lfd. m  
c)  
d)
4. 1. Oktober 1974 — 1. Juli 1976. Die Arbeiten müssen gemäß Rundschreiben Nr. 80 des Ministeriums für Wohnungsbau vom 9. Mai 1971 in einer Festzeit und zu einem Festpreis ausgeführt werden.
5. a) Vejdirektoratet, Motorvejskontoret i Birkerød, Datavej 38, DK 3460 Birkerød, Telefon : (01) 815022.  
b) Vom 16. Juli 1974 an.  
Vom gleichen Datum an liegen die Verdingungsunterlagen im Motorvejskontoret (Autobahnbüro) zur Einsichtnahme aus.  
c) Für die Rückerstattung der Verdingungsunterlagen sind 1 000 dkr zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt beim Autobahnbüro in Form eines Verrechnungsschecks, der auf „Vejdirektoratet, Motorvejskontoret i Birkerød“ ausgestellt ist.  
Die Verdingungsunterlagen müssen so bald wie möglich, jedoch spätestens 8 Tage nach der Benachrichtigung des Unternehmers, daß der Auftrag vergeben ist, zurückgesandt werden ; daraufhin wird der hinterlegte Verrechnungsscheck zurückerstattet.
6. a) 6. August 1974 — 14 Uhr.  
b) Das Angebot mit dem Vermerk „Holbaekmotorvejen, Entreprise 3“ ist bei dem Vejdirektoratet (Straßenbau-  
direktion), Havnegade 23, DK 1058 Kopenhagen K abzugeben oder an diese Anschrift zu senden.
- c) Dänisch.
7. a) Der Bieter ist berechtigt, bei der Öffnung der Angebote anwesend zu sein.  
b) 6. August 1974 — 14 Uhr im Vejdirektoratet (Straßen-  
direktion), Havnegade 23, DK 1058 Kopenhagen K (Raum 332 — Sitzungssaal).
8. Der Unternehmer muß vor Aufnahme der Arbeiten eine Kautions in Höhe von 10 % der Verdingungssumme (ausschließlich MWSt) für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber stellen.
9. Monatliche Abschlagszahlungen für die ausgeführten Arbeiten. Von diesen Auszahlungen werden 10 % einbehalten, bis der einbehaltene Betrag 5 % der gesamten Verdingungssumme ausmacht.
- 10.
11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine technische Befähigung durch Vorlage folgender Unterlagen nachweisen :  
— einer Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers ersichtlich ist ;  
— einer Erklärung über den Bauumsatz des Unternehmens während der drei letzten Geschäftsjahre ;  
— einer Aufstellung der in den letzten fünf Jahren von dem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, der Kosten dieser Arbeiten mit Angabe des Zeitpunkts und des Ortes der Ausführung sowie des Auftraggebers.
12. Der Bieter ist bis zum 20. September 1974 an sein Angebot gebunden.
13. Vergleiche die Angaben unter Punkt 2.  
Der Bieter muß ferner nachweisen, daß er über Erfahrung verfügt, auf Grund deren es wahrscheinlich ist, daß er die vorliegenden Arbeiten ausführen kann.
- 14.
15. 2. Juni 1974.

## Offenes Verfahren

1. Straßenbauamt Hannover, D 3 Hannover, Waldstraße 47.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A), Ausgabe 1973. Es gilt deutsches Recht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B), Ausgabe 1973. Gerichtsstand ist Hannover, auch für Bürgen.
3. a) Grundinstandsetzung und Grunderneuerung der BAB, Richtungsfahrbahn Berlin — Hannover, von km 194,8 bis 205,0, Gemarkung Lehrte, Landkreis Burgdorf.  
b) Erd- und Fahrbahndeckenarbeiten :  
etwa 30 000 m<sup>3</sup> Mutterboden abtragen,  
etwa 10 000 m<sup>3</sup> Bodenbewegungen,  
etwa 10 000 m<sup>3</sup> Frostschutzkies,  
etwa 75 000 m<sup>2</sup> Betondecke zertrümmern,  
etwa 15 000 m<sup>2</sup> Betondecke aufbrechen,  
etwa 42 000 t Mineralgemisch,  
etwa 20 000 t bit. Tragschicht als Profilausgleich C II,  
etwa 90 000 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht 12 cm,  
etwa 25 000 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht 10 cm,  
etwa 90 000 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/22 mm,  
etwa 90 000 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16 mm,  
etwa 115 000 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 0/11,  
etwa 50 000 m<sup>2</sup> Mutterboden andecken,  
etwa 8 000 m Gräben herstellen,  
etwa 10 000 m<sup>2</sup> Waldfläche roden.  
c) Die Bauleistung umfaßt 2 Lose.  
d)
4. 1. Juli 1975.
5. a) Straßenbauamt Hannover, 3 Hannover, Waldstraße 47.  
b) 26. Juli 1974.  
c) 100 DM. Dieser Betrag ist bei der Regierungshauptkasse Hannover — Buchhaltung 4, Kapitel 0820, Titel 23 169 — auf das Postscheckkonto Hannover Nr. 300 — 305 einzuzahlen. Der Anforderung ist eine Quittung über die Einzahlung der Gebühr beizufügen. Die Gebühr wird in keinem Falle zurückerstattet.
6. a) 6. August 1974, spätestens 11 Uhr.  
b) Wie unter Ziffer 1.  
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) 6. August 1974, 11 Uhr, im Dienstgebäude des Straßenbauamtes Hannover, Waldstraße 47, Sitzungszimmer.
8. Bürgschaft in Höhe von 5. v. H. der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B), Ausgabe 1973, und zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra 1973).
- 10.
11. Die Bewerber haben auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung Nachweise zu erbringen über  
— den Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern ;  
— die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind ;  
— die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen ;  
— die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung ;  
— die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Zuschlagsfrist: Von der Angebotseröffnung bis einschließlich 31. Oktober 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Eine Begehung der Baustelle findet nicht statt. Ausführungsunterlagen können bis zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung bei der ausschreibenden Stelle unter Ziffer 1. eingesehen werden.
15. 2. Juli 1974.

## Nicht offenes Verfahren

1. University College, Cork, Republik Irland.
  2. Beschränkte Ausschreibung.
  3. a) Gelände des University College, Cork, Republik Irland.  
b) Der Auftrag umfaßt die Errichtung von Gebäuden in Stahlbetonskelettbauweise mit Betonfertigteil- und Ziegelmauerwerkverkleidung. 2 Trakte: ein großes hauptsächlich zweigeschossiges Gebäude mit technischen Räumen (Processing Building) mit Dach-Stahltragwerk, in dem zahlreiche Anlagen zur Milch- und Nahrungsmittelverarbeitung untergebracht sind; ein I-förmiges Institutsgebäude (Academic-Building) mit drei- und viergeschossigen Flügeln, in dem Labor-, Unterrichts- und Personalräume untergebracht sind. Der Zugang zu den technischen Räumen erfolgt von einem Hof aus, den man über eine Passage unter dem Institutsgebäude erreicht. An den Enden des Institutsgebäudes befinden sich vertikale Betriebskerne mit Treppen, Waschräumen und Installationsräumen. Eine Fußgängerbrücke über den „Gaol Walk“ verbindet das Academic Building mit dem Science Building. Die Bruttogeschosßfläche des Bauwerks beträgt etwa 9 000 m<sup>2</sup>.  
c)  
d) Entfällt vorläufig.
  4. Entfällt vorläufig.
  5. Bevor der Auftrag einer Bietergemeinschaft erteilt werden kann, muß sich diese gemeinsam als ein Unternehmen eintragen lassen (s. Punkt 8, 4. Absatz).
  6. a) 23. Juli 1974.  
b) University College Cork, Republik Irland.  
c) Englisch.
  7. Entfällt vorläufig.
  8. Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Baukapazität und der unternehmerischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens sind folgende Unterlagen vorzulegen:
    - Eine Bankerklärung, aus der hervorgeht, daß das Unternehmen in der Lage ist, die Arbeit durchzuführen.
    - Eine Bescheinigung über den Gesamt- und den Bauumsatz (wichtigste Projekte) des Unternehmens für die letzten drei Geschäftsjahre.
    - Eine Liste der wichtigsten in den letzten fünf Jahren von dem Unternehmen erbrachten Bauleistungen mit Angabe des Auftragswerts, Ausführungsdatums und Ausführungsort unter Beifügung von Bescheinigungen über die zufriedenstellende Ausführung der wichtigsten Arbeiten.
    - Eine Bescheinigung darüber, daß das Unternehmen in einem Berufs- oder Handelsregister des Landes eingetragen ist, in dem es seinen Sitz hat.
  9. Bei wenigstens zwei zur Angebotsabgabe zugelassenen Angeboten wird der Zuschlag auf das Angebot erteilt, das im Hinblick auf den angebotenen Preis und die angebotene Ausführungsfrist, die Betriebskosten und den technischen Wert als das wirtschaftlich günstigste angesehen wird.
  10. Anträge in Übereinstimmung mit den geforderten Unterlagen müssen bis zum 31. Juli 1974 bei dem Secretary of the College vorliegen (siehe Punkt 6 b)). Binnen 2 Monaten nach Ablauf der oben genannten Frist wird den Unternehmen mitgeteilt, ob seinem Antrag stattgegeben wurde oder nicht.
11. 27. Juni 1974.
-